

J. G. Seeling in Dresden.

Conradi, Aug., Ouv. — Berlin, wie es weint u. lacht f. Pfte. 1 M.
Meyer, Herm., Op. 42. Richard Eilers-Marsch f. Pfte. 1 M. 20 Ø.

Max Staegemann jun. in Berlin.

Katz, Julius, Wiegenlied, f. 1 hohe Singst. m. Pfte. 1 M. 20 Ø.
Albert Stahl in Berlin.

Dillon, F. C., Op. 3. Menuett f. Pfte. 1 M.
Eichberg, Rich. J., Op. 25. Zwei Lieder f. 1 Singst. m. Pfte.
No. 1. Lindenblüten. No. 2. Der neidische Mond. à 80 Ø.
Semmann, Lib., Op. 1. Zwei Klavierstücke. No. 1. In der Dämmerung. No. 2. Aus alter Zeit. à 1 M.

P. J. Tonger in Köln a. Rh.

Braungardt, Fr., Op. 6. Waldesrauschen. Idylle f. Pfte, erleichtert v. H. Bungart. 50 Ø.
Moscheles, I., Morceaux p. Piano. Op. 54. Les Charmes de Paris. Op. 82a. Rondeau sentimental. Op. 85. La Gaieté. Rondo brillant. à 50 Ø.
Scarlatti, D., Pastorale f. Pfte, f. den Konzertvortrag bearb. v. C. Tausig. 50 Ø.
Schubert, Franz, Militärmarsch f. Pfte f. den Konzertvortrag bearb. v. C. Tausig. 50 Ø.
Thalberg, S., Op. 20. Fantasie f. Pfte über die Hugenotten v. Meyerbeer. 50 Ø.
Vierkötter, Willy, Dat du 'mer uus Gefälligkeit. Büttenmarsch 1904 f. Pfte. 60 Ø n.
Hummel, Ferd., Zweifel, f. 1 mittlere (od. S.) St. m. Pfte. 1 M.

Verlag der Musik-Woche in Leipzig.

Musikwoche, die. Moderne illustrierte Zeitschrift m. Musikalien. Vierteljährl. (12 Hefte) 4 M. 80 Ø n. Teil-Ausg.: Die Streichmusik. — Der Gesang. — Die Klaviermusik. Vierteljährlich (12 Hefte). à 3 M. n. Einzelne Hefte. 25 Ø n.

Josef Weinberger in Leipzig.

The Elks, Kickapoo. Orig. Indianertanz f. Pfte. 1 M. 50 Ø.
Lehár, Franz, Rastelbinder Cake-Walk f. gr. Orch. 2 M. n.; f. kl. Orch. 1 M. 80 Ø n. 80.

Jul. Heinr. Zimmermann in Leipzig.

Bach, C. de, 2^{me} Romance p. V. av. Piano. 1 M. 50 Ø.
Bayer, Josef, Arabella. Walzer f. Orch. gr. 80. 3 M. *n.
— Rauschgold. Walzer f. Orch. gr. 80. 3 M. *n.
Deurer, Ernst, Schnaken-Lied f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M.
Drigo, Richard, Les Millions d'Arlequin. Ballet. Daraus f. Pfte: No. 5c. Variation de Colombine. Valse. 1 M. No. 9. Polonaise. 1 M. 50 Ø. No. 13c. Berceuse de Colombine. 1 M. 20 Ø.
Hofmann, Richard, Beliebte russische Volkslieder f. 2 V. (in leichter Bearb.) 2 M. *n.
Kopylow, A., Op. 45. Feuille d'Album p. V. av. Piano. 2 M.
Liaponow, S., Op. 19. 4^{me} Mazurka p. Piano. 2 M. 50 Ø.
Sarasate, Pablo de, Compositions p. V. av. Piano. Op. 48. L'Esprit follet. Op. 49. Chansons russes d'après Kaschine et Gurileff, transcr. et variées. Op. 50. Jota de Pamplona. à 4 M.
Schöncke, Wilh., Op. 30. No. 1. Canzonetta f. Fl. u. Harfe od. Pfte. à 1 M. 50 Ø.
— Op. 30. No. 2. Serenata Seguidilla f. Fl. u. Harfe od. Pfte. à 2 M.
Taneiew, A. S., Op. 25. Quatuor p. 2 V., Vla et Vcelle. Part. kl. 80. 1 M. *n. St. 8 M.
Tausig, Carl, Etude de Concert (Fis) p. Piano. (Mili Bakirew.) 1 M. *n.
Wernicke, Alfred, Op. 12. Concertino f. Fl. m. Orch. od. Pfte. Orch.-St. 5 M. *n. Ausg. m. Pfte. 3 M.

Richtamtlicher Teil.**Quellenangabe.**

Unverkennbar ist in der Rechtsprechung mehr und mehr die Tendenz zur Anerkennung, man kann beinahe schon sagen, zur Herrschaft gekommen, in bezug auf die Erfordernisse der Quellenangabe in denjenigen Fällen, in denen sie die Bedingung für den gestatteten Abdruck bildet, einen strengeren Maßstab anzulegen, als dies in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 der Fall war. Abkürzungen, die vormals als ausreichende Kennzeichnungen der Herkunft einer bestimmten Nachricht galten, werden heute nicht mehr als genügend angesehen, und die Gerichte lassen mehr und mehr keinen Zweifel darüber, daß, falls es mehrere Zeitungen mit gleicher oder doch sehr ähnlicher Bezeichnung gibt, welchen die übernommene Mitteilung entlehnt sein kann, die Quelle so deutlich angegeben werden muß, daß für den Durchschnittszeitungsleser die Möglichkeit einer Verwechslung bezüglich ihrer ausgeschlossen ist.

Diese strengere Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse hat da und dort ein gewisses Missvergnügen hervorgerufen. Es ist behauptet worden, daß die Rechtsübung hierbei sich auf einen allzu formalistischen Standpunkt stelle und dem Umstand nicht ausgiebige Rechnung trage, daß die Bezeichnung der Quelle schon dann für genügend zu erachten sei, wenn der Fachmann — Verleger, Redakteur, Journalist — sich daraus über die Herkunft zu unterrichten vermöge. Diese Auffassung kann nicht als richtig erachtet werden. Das Gesetz begnügt sich nicht mit dem Erfordernis der Quellenangabe überhaupt, sondern es schreibt deutliche Quellenangabe vor. Die Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorschrift beweist in vollkommen zweifelsfreier Weise, daß für die Frage, ob eine Angabe deutlich ist oder nicht, die Anschauungsweise der verständigen Durchschnittsleser maßgebend sein soll, denn die deutliche Quellenangabe ist gewissermaßen als das Äquivalent für die Gestaltung des

Nachdrucks bestimmter Mitteilungen und Veröffentlichungen aufgefaßt worden. Sie soll den Verlegern, die sich gegen den Abdruck nicht wehren können, einen Ersatz bieten, und der Gesetzgeber sieht diese Ersatzfunktion darin, daß die Leser der nachgedruckten Mitteilung über die Quelle unterrichtet werden, der sie entstammt.

Es würde mit dem Zweck des Gesetzes in unmittelbarem Widerspruch stehen, wollte man die Frage der Deutlichkeit unter dem Gesichtspunkte des Fachmanns beurteilen. Für den Fachmann ist manche Angabe von hinreichender Deutlichkeit, die für den durchschnittlichen Zeitungsleser entweder überhaupt unverständlich ist oder die Gefahr einer Verwechslung fast mit Notwendigkeit mit sich bringt. Der Verwechslung beim lesenden Publikum soll aber vorgebeugt werden, und deshalb kann sich der Richter nur auf dessen Standpunkt stellen. Natürlich soll hierbei nicht das niedrigste Maß der Urteilsfähigkeit und Kritik als die Norm betrachtet werden, sondern das dem Verständnis des Durchschnittslesers entsprechende. Soweit ersichtlich, wird dies auch in den bislang ergangenen Urteilen in der Hauptsache beachtet, so daß für die Geltendmachung von Bedenken gegen die zutreffende Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse seitens dieser Urteile keine Veranlassung vorliegt.

Ob nun in allen bislang entschiedenen Fällen, in denen die Quellenangabe nicht als genügend deutlich gekennzeichnet wurde, auch unter dem hervorgehobenen Gesichtspunkt diese Beurteilung tatsächlich gerechtfertigt war, kann natürlich nicht nachgeprüft werden; aber gegen die Richtigkeit der rechtlichen Anschauung, von der sich die Rechtsübung insoweit leiten läßt, ist ein Einwand nicht zu erheben, und es kann nur mit Genugtuung begrüßt werden, daß die Rechtsprechung den Sinn des Gesetzes richtig zu erfassen gewußt hat.

Auf die praktischen Bedenken, die gegen die strengere Auslegung vom Standpunkt der kleineren und kleinen Presse erhoben wurden, lassen sich nicht als begründet erachten.